

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.05.1967

Geschäftszahl

1874/66

Rechtssatz

Die vom Erwerber eines vernachlässigten Gebäudes nachgeholten Instandsetzungsaufwendungen sind als nachträgliche Anschaffungskosten bzw Herstellungskosten grundsätzlich aktivierungspflichtig und können nicht im Jahre ihrer Entstehung voll als Werbungskosten abgesetzt werden (Hinweis E 28.4.1961, VwSlg 2428 F/1961 und E 29.4.1965, 605/64). *

E 19.5.1967, 1874/66 #1

Beachte

y5645;